

## Rechtsverordnung

### **Zur Regelung des Gemeingebrauchs auf und an der Sauer (Gewässer I. Ordnung) zwischen Wallendorf (Verbandsgemeinde Südeifel, Eifelkreis Bitburg-Prüm) und Wasserbilligerbrück (Verbandsgemeinde Trier-Land, Landkreis Trier-Saarburg)**

Aufgrund des § 25 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts ( Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1408) und der §§ 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 98 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl., S. 127), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl., S. 287) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Regierung des Großherzogtums Luxemburg verordnet:

#### **§ 1 Ziel**

Diese Rechtsverordnung hat das Ziel, zur Erhaltung des besonderen Natur- und Nutzungscharakters des Gewässers einschließlich seiner Ufer und Uferstreifen beizutragen. Das Natur- und Freizeiterlebnis auf und an der Sauer soll langfristig gesichert und in geordnete und naturverträgliche Bahnen gelenkt werden, indem der Gemeingebrauch im erforderlichen Maße eingeschränkt wird.

#### **§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für folgende Gewässerabschnitte der Sauer:
  - a) von der Mündung der Our oberhalb Wallendorf (Flusskilometer 43,78) bis zur Mündung der Prüm in Minden (Flusskilometer 22,53) und
  - b) von der Mündung des Rosporter Triebwerkskanals in die Sauer (Flusskilometer 13,40) bis zur Mündung in die Mosel bei Wasserbilligerbrück (Flusskilometer 0,00).
- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Gewässerabschnitte sind in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Diese Verordnung gilt für die Ausübung des Gemeingebrauchs auf den in Absatz 1 genannten Gewässerabschnitten der Sauer durch Befahren des Gewässers mit Kleinfahrzeugen aller Art ohne Maschinenantrieb. Dies sind insbesondere Kanus, Kajaks, Schlauchboote, Flöße sowie alle sonstigen auf dem Wasser schwimmenden, der Fortbewegung dienenden Geräte.

### **§ 3**

#### **Verbote und Beschränkungen**

- (1) Das Befahren der in § 2 Absatz 1 bezeichneten Gewässerabschnitte mit Kleinfahrzeugen aller Art ohne Maschinenantrieb ist im Zeitraum vom 1. März bis zum Tag vor Fronleichnam, längstens jedoch bis zum 14. Juni eines jeden Jahres untersagt (Sperrzeit).
- (2) Von der Sperrzeit nach Absatz 1 sind ausgenommen:
  - a) der Feiertag Christi Himmelfahrt, sofern dieser im jeweiligen Kalenderjahr nach dem 18. Mai liegt und
  - b) das Pfingstwochenende (einschließlich Pfingstmontag).
- (3) Außerhalb der durch die Absätze 1 und 2 geregelten Sperrzeit ist das Befahren der in § 2 Absatz 1 bezeichneten Gewässerabschnitte mit Kleinfahrzeugen aller Art ohne Maschinenantrieb nur gestattet, sofern am Tag des Befahrens der Wasserstand am Pegel Bollendorf mindestens 56 cm beträgt. Der aktuelle Wasserstand am Pegel Bollendorf kann jederzeit im Internet abgerufen werden.
- (4) Der Ein- und Ausstieg, sowie das Einbringen und Bergen der Wasserfahrzeuge darf nur an den in der Anlage 2 zu dieser Verordnung bezeichneten Ein- und Ausstiegsstellen erfolgen.
- (5) Das Anlanden an und das Betreten der Inseln, Kiesbänke sowie der Ufer abseits der in der Anlage 2 bezeichneten Ein- und Ausstiegsstellen ist - außer in Notfällen - untersagt.
- (6) Die Wasserfahrzeuge dürfen während der Fahrt nur im Bereich des tiefsten Wasserstandes bzw. der größten Fließgeschwindigkeit (Stromstrich) benutzt werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Grundberührung im Flachwasser vermieden wird.
- (7) Die Verbote und Beschränkungen nach den Absätzen 1 bis 6 gelten nicht:
  1. für Wasserfahrzeuge der Behörden,
  2. für aufblasbare Kleinfahrzeuge ohne eigenen Antrieb auf Gewässerstrecken innerhalb der räumlichen Grenzen von Campingplätzen.
- (8) Die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd und Fischerei bleiben unberührt.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

- (1) Von den Regelungen in § 3 dieser Verordnung kann die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Einzelfall im Einvernehmen mit der Regierung des Großherzogtums Luxemburg Ausnahmen zulassen, wenn

- a) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern oder
  - b) die Beachtung der Regelungen nach § 3 dieser Verordnung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme kann befristet, unter Auflagen, Bedingungen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 118 Abs. 1 Nr. 5 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 118 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der ehemaligen Bezirksregierung Trier vom 22.02.1994; veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 8 vom 14.03.1994 außer Kraft.

56068 Koblenz,

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Az.: 312-66-01/2019

Uwe Hüser  
(Präsident)